

**Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)****Bodycams und Pfefferpistolen bei der Stadtpolizei: Umsetzung der HSOG-Novelle,
Rechtsrahmen und Erfassungslücke des Landes****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit dem am 12. Dezember 2024 beschlossenen Gesetz zur Stärkung der Inneren Sicherheit wurde die Befugnis zum Einsatz von Körperkameras nach § 14 Abs. 6 HSOG auf die Gefahrenabwehrbehörden erstreckt. Nach Angaben des Ministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz haben mehrere Stadtpolizeien, darunter die Stadt Hanau, davon bereits Gebrauch gemacht. Laut Gießener Anzeiger vom 1. Oktober 2026 will auch die Stadt Gießen ihre Stadtpolizei mit Bodycams und zusätzlich mit Pfefferpistolen ausstatten, die auf eine Entfernung von bis zu 7,5 Metern eingesetzt werden können. In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4941 erklärte die Landesregierung, ihr lägen mangels Mitteilungspflicht keine Informationen darüber vor, in welchen Städten der Einsatz von Tasern bei der Ordnungs- beziehungsweise Stadtpolizei zugelassen ist; die Ausbildung der Angehörigen der Ordnungsbehörden erfolge durch die Verwaltungsakademie Hessen. Ob das Land über einen Überblick zum Einsatz von Körperkameras und Distanz-Reizstoffsprühgeräten bei den kommunalen Ordnungsbehörden verfügt, ist nach Kenntnis des Fragestellers bislang nicht dargelegt. Daraus ergeben sich mir einige Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gewaltdelikte zum Nachteil von Bediensteten kommunaler Ordnungsbehörden wurden in Hessen im Jahr 2025 polizeilich registriert?
2. Wie viele kommunale Gefahrenabwehrbehörden setzen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit Körperkameras nach § 14 Abs. 6 HSOG ein?
3. Hat das Innenministerium den kommunalen Gefahrenabwehrbehörden Anwendungshinweise für den Einsatz von Körperkameras nach § 14 Abs. 6 HSOG zur Verfügung gestellt?
4. Steht den kommunalen Gefahrenabwehrbehörden für die Speicherung von Körperkamera-Aufzeichnungen eine zentrale Infrastruktur des Landes zur Verfügung?
5. Wie ordnet die Landesregierung sogenannte Pfefferpistolen (Distanz-Reizstoffsprühgeräte) im System der Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nach § 55 HSOG ein?

6. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen kommunale Ordnungspolizeibeamte Distanz-Reizstoffsprühgeräte führen?
7. Bedarf die Ausstattung kommunaler Ordnungspolizeibeamter mit Distanz-Reizstoffsprühgeräten der Zustimmung einer Landesbehörde?
8. Ist der Umgang mit Distanz-Reizstoffsprühgeräten Bestandteil der Ausbildung von Ordnungspolizeibeamten an der Verwaltungsakademie Hessen?
9. Ist eine Evaluation der Anwendung des § 14 Abs. 6 HSOG durch die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden vorgesehen?
10. Erwägt die Landesregierung, eine Mitteilungspflicht der Kommunen gegenüber dem Land für den Einsatz von Körperkameras, Distanz-Elektroimpulsgeräten und Distanz-Reizstoffsprühgeräten durch ihre Ordnungsbehörden einzuführen?

Wiesbaden, den 01.10.2026



(Maximilian Mürger)